

**Stenerhebezirk**

Abt. |  
Rr. |

der Brennerkontrolle B.

Rr.

des Betriebsanmeldebuchs.

Abchnitt

Abt.

Rr. .... des Abfindungsbuchs.

Monat ..... 19 ..

## Abfindungsplan

für die Verarbeitung von Material.

**I. Anmeldung.**

Gattung des zu verarbeitenden Materials	Der Materialabtrieb soll stattfinden				Bemerkungen, insbesondere über die Bormahme des Feinbrandes, sofern dieser während der Abtriebszeit oder im Anschluß daran stattfinden soll
	am	in den Stunden		auf Brenn- gerät Rr.	
1	2	von	bis	5	6
		(Vormittags = B.; Nachmittags = R.)			
					Der Feinbrand soll stattfinden während der Abtriebszeit (Spalten 2 bis 4) auf dem zum Hoßbrand benutzten Brenngerät oder am ..... Uhr bis ..... Uhr auf Brenngerät Rr.

....., den ..... 19 ..

Brennerbesitzer.

Hinweisung zum Gebrauche siehe Seite 4 des Musters.



**II. Steuerfestsetzung.**

Es sollen verarbeitet werden		Stoffart	Raumgehalt der Brennblase	Angabe, ob die Brennvorrichtung a) mit unmittelbarer Feuerung und mit oder ohne besondere Einrichtungen und Umkleidung b) mit oder ohne Dampfentziehung in die Brennblase, c) mit oder ohne Vorwärmer betrieben wird	Netztüchtigkeit der Brennblase in einer Stunde	In den angemeldeten Betriebsstunden (Spalte 2) können abgetrieben werden	Ausbeute	Aus den Spalten 7 und 8 ergeben sich als Ausbeute	Steuerfuß: a) Verbrauchsabgabe b) Betriebsanlage	Betrag:		Buchungsvermerk: a) Die Verbrauchsabgabe, b) die Betriebsanlage sind weiter nachgewiesen im Einnahmehaupt für das Berichtsjahr
an Tagen	in Betriebsstunden									a) Markt	b) Pf.	
Zahl	Zahl	1	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
				a) b) c)					a) b)	a) b)	a) b)	

Der Steuerbetrag in Spalte 11 { unter a ist spätestens am 26<sup>ten</sup> ..... 19..... } einzuzahlen.  
 { unter b ist spätestens am ..... 19..... }

....., den ..... 19.....

Als richtig anerkannt.

amt.

(Stempelabdruck)

(Unterschrift)

Brennereibesitzer.



III. Revisionsbefund.

Laufende Nr.	Der Revisions- Tag und Stunde	Betriebszustand der Brenn- und Blengeräte	Bemerkungen, insbesondere Bemerkte über Anlegung und Abnahme von Verschlüssen an den Brenngeräten; Namen der Beamten
18	14	15	16
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Abfindungsplan nach diesem Muster ist für die nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennerreien bestimmt, sofern sie Material verarbeiten; er ist der Hebestelle spätestens drei Tage vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Abfindungsplan sich nicht erstrecken.
3. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Feinbrände vorgenommen, so sind diese in dem Abfindungsplane für den vorhergehenden Monat anzumelden.
4. Der Brennerreibeitzer hat die Anmeldung auf Seite 1 auszufüllen und zu unterschreiben.
5. Bei Verarbeitung von Weintischen aus verschiedenen Materialgattungen sind auf Seite 1 in Spalte 1 die einzelnen Bestandteile der Mischung der Gattung und tunlichst auch dem Mischungsverhältnisse nach anzumelden, z. B. in Fällen der Verarbeitung von „anderen Weintreibern“ (B. D. § 294) auch der etwaige Zusatz von gezuckerten Weintreibern, Weintreibern aus südländischen Trauben, Korinthen, Rosinen, Rüchständen der Rosinenweinbereitung oder von Zucker, Zuckerwasser oder alkoholhaltigen Stoffen.
6. Die Abtriebszeit muß in der Regel einen auf ganze oder halbe Stunden abgerundeten Zeitraum von mindestens sechs Stunden umfassen. Als Beginn des Abtriebs gilt beim ersten Abtrieb der Zeitpunkt des Feueranzügens unter dem Brenngerät oder des Einleitens von Dampf in dasselbe und bei den unmittelbar folgenden Abtrieben die Befüllung des Brenngeräts. Handlungen, die den Abtrieb nur vorbereiten, sind schon vor Beginn der angemeldeten Abtriebszeit zulässig.
7. Die Hebestelle hat bei Prüfung des Abfindungsplans unwesentliche Rängel zu berücksichtigen. Erscheint die Berücksichtigung nicht angängig, so ist der Abfindungsplan dem Brennerreibeitzer zur Neuauflstellung zurückzugeben.
8. Der Brennerreibeitzer hat den festgestellten Abfindungsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennerreibeitzers bestimmten Behältnis auszuliegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung des Abfindungsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.
9. Der Abfindungsplan ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die er gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.